

Synopse Parkgebührenverordnung alt – neu

Die Änderungen sind **rot** markiert..

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) vom 20.10.2016	Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) vom 29.09.2022
Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) erlassen:	Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) sowie unter Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 5250) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) erlassen: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.
§ 1 Allgemeines (1) Diese Verordnung gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist. (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Flächen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden die Gebühren nach Maßgabe des § 2 unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer und dem örtlichen Bedarf in unterschiedlicher Höhe und Dauer für die einzelnen Parkräume festgesetzt.	§ 1 Allgemeines (1) Diese Verordnung gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist. (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Ostseebad Kühlungsborn einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, wurden die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer und dem örtlichen Bedarf in unterschiedlicher Höhe und Dauer für die einzelnen Parkräume erhoben.
§ 2 Festsetzung der Parkgebühren (1) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig auf allen Parkplätzen nach § 1 dieser Satzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.	§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Parkgebühren (1) Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß den in § 2 Absatz 3 festgelegten Zeiten. (2) Gebührensschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen parkt.

	(3) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig auf allen Parkplätzen nach § 3 dieser Satzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Weiter aus § 2	§ 3 Parkgebühren
(2) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze werden wie folgt festgelegt:	(1) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Gebühren bereits inbegriffen und wird auf den Parkscheinen entsprechend ausgewiesen. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:
1. Gebühr für die Parkplätze: <u>Konzertgarten West</u> 1 Stunde = 3,00 Euro 2 Stunden = 6,00 Euro 3 Stunden = 9,00 Euro	<u>1. Konzertgarten Ost:</u> 30 Minuten = kostenfrei 1 Stunde = 4,00 Euro Je weitere 30 Minuten = 2,00 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.
2. Gebühr für den Parkplatz: <u>Rathaus</u> 1 Stunde = 2,00 Euro 2 Stunden = 4,00 Euro 3 Stunden = 6,00 Euro 4 Stunden = 8,00 Euro 5 Stunden = 10,00 Euro	<u>2. Konzertgarten West</u> 30 Minuten = kostenfrei 1 Stunde = 4,00 Euro 2 Stunden = 8,00 Euro 3 Stunden = 12,00 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.
3. Gebühr für die Parkplätze: <u>Schulzentrift, Reutersteig, Waldstraße</u> Pro angefangene Stunde = 1,00 Euro	<u>3. Poststraße</u> 30 Minuten = kostenfrei Je angefangene Stunde = 1,00 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.
4. Gebühr für die Parkplätze: <u>Poststraße</u> 1 Stunde = 0,50 Euro 2 Stunden = 1,00 Euro 3 Stunden = 1,50 Euro	<u>4. Rathaus</u> 30 Minuten = kostenfrei 1 Stunde = 3,00 Euro Je weitere 30 Minuten = 1,50 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 5 Stunden
5. Gebühr für den Parkplatz: <u>Waldkrone</u> Pro angefangene Stunde = 1,00 Euro Omnibus-Tagesgebühr = 15,00 Euro	<u>5. Schulzentrift</u> 30 Minuten = kostenfrei je angefangene Stunde = 1,50 Euro Wochenkarte = 80,00 Euro
6. Gebühr auf den Parkplätzen: <u>Fischersteig, Dünenstraße, Lindenstraße</u> 0,5 Stunde = 0,50 Euro 1 Stunde = 1,00 Euro 2 Stunden = 2,00 Euro	<u>6. Sportplatz Ost</u> 1 Stunde = 2,00 Euro Je weitere 30 Minuten = 1,00 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
(3) An den Parkplätzen Konzertgarten Ost, Schulzentrift und Poststraße kann kostenlos ein Ticket für eine halbe Stunde gelöst werden.	<u>7. Tannenstraße / Waldkrone</u> Je angefangene Stunde = 1,50 Euro Omnibus-Tagesgebühr = 18,00 Euro Wochenkarte = 80,00 Euro Monatskarte = 180,00 Euro
(4) Auf schriftlichen Antrag können bei der Verwaltung Wochen- bzw. Monatskarten erworben werden. Die Gebühren und Standorte hierfür werden wie folgt festgelegt:	<u>8. Waldstraße</u> Je angefangene Stunde = 1,50 Euro Wochenkarte = 60,00 Euro Monatskarte = 120,00 Euro
1. Gebühr für den Parkplatz: <u>Waldkrone</u> Wochenkarte = 65,00 Euro Monatskarte = 150,00 Euro	
2. Gebühr für den Parkplatz: <u>Waldstraße</u> Wochenkarte = 50,00 Euro Monatskarte = 100,00 Euro	
3. Gebühr für den Parkplatz: Schulzentrift	

Wochenkarte = 65,00 Euro (5) Lehrer der beiden örtlichen Schulen erhalten für den gekennzeichneten Parkplatz am Parkplatz „Schulzentrum“ eine Jahreskarte in Höhe von 100,00 € zum Abstellen ihrer Fahrzeuge während der Ausübung der Diensttätigkeit.	(2) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt: <u>1. Fischersteig, Dünenstraße, Lindenstraße</u> 30 Minuten = 0,50 Euro 1 Stunde = 1,00 Euro 2 Stunden = 2,00 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. <u>2. Reutersteig</u> Je angefangene Stunde = 1,00 Euro
§ 3 Inkrafttreten Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 12.06.2008 außer Kraft.	§ 4 Inkrafttreten Diese Gebührenverordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 20.10.2016 außer Kraft.

Stand: 29.09.2022